STATUTEN DES VEREINS «Permachange»

Vereinsgründung: 19.10.2022

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Permachange» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
Der Sitz des Vereins ist Thun.

Art. 2 Zweck

[1] Der Verein bezweckt die finanzielle und fachliche Unterstützung von Natur- und Artenschutzprojekten. Im Hauptfokus stehen:

- Unterstützung von Projekten zur Erhaltung und Förderung von Artenvielfalt
- Unterstützung von ökologisch nachhaltiger Kreislauf-Landwirtschaft
- Unterstützung der permakulturellen Diversifizierung von Monokulturen
- Unterstützung der Wiederaufforstung von Regenwald
- Unterstützung von Bildungsprojekten zu den erwähnten Bereichen

[2] Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3Mitgliedschaft

Art. 3.1 Mitglieder

Mitglieder können Organisationen oder Einzelpersonen jeglicher Art sein, die sich für den Natur- und Umweltschutz einsetzen:
Ergänzende Vorstandsmitglieder, welche den Verein mit Arbeit oder Rat unterstützen.
Personen, welche den Verein repräsentativ bereichern.
Personen, welche den Verein als Wissenschaftlichen Beirat bereichern.

Art. 3.2 Eintritte

Ein Eintritt als Mitglied ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 3.3 Austritte

Die Mitgliedschaft erlischt
- durch Austritt (jederzeit möglich),
- durch Ausschluss durch den Vorstand.

Der Vorstand hat das Recht, einzelne Mitglieder unter Angabe der Gründe auszuschliessen. Die Mitteilung und Begründung des Ausschlusses erfolgt schriftlich. Hingegen ist ein Rekurs innert zweier Wochen seit der schriftlichen Mitteilung an die nächste Mitgliederversammlung möglich. Der Rekurs hat bis zu seiner Erledigung durch die Mitgliederversammlung aufschiebende Wirkung. Wer die Mitgliedschaft verloren hat, geht sämtlicher Ansprüche gegenüber dem Verein und deren Vereinsvermögen verlustig. Er haftet jedoch entsprechend seiner Mitgliedschaftsdauer für die darauf entfallenden ordentlichen Beiträge.

Art. 4 Gönner

Gönner sind Nichtmitglieder, die den Verein finanziell unterstützen möchten.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) Vereinsvorstand
c) die Rechnungsrevisor/innen

Art. 5.1 Mitgliederversammlung

Stimmrecht haben die Vereinsmitglieder inklusive Vorstand.
Eine Stellvertretung an der Mitgliederversammlung ist zulässig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich spätestens drei Monate nach Abschluss des Kalenderjahres durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten einberufen. Die Einladung samt Traktandenliste hat schriftlich und 30 Tage im Voraus zu erfolgen.
Anträge, insbesondere auf Ergänzung der Traktandenliste sowie Wahlvorschläge, müssen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Diese/r stellt der Mitgliederversammlung spätestens 10 Tage vor der Versammlung eine bereinigte Traktandenliste sowie die eingereichten Wahlvorschläge schriftlich zu.

Abänderungs- und Ergänzugsanträge zu einzelnen Sachgeschäften können jederzeit gestellt werden.
Die Präsidentin bzw. der Präsident ist zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten ab Eingang des Gesuches verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und einer kurzen Begründung verlangen.

Die Mitgliederversammlung wählt den/die Präsident/in und die weiteren Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren.

Die Präsidentin bzw. der Präsident oder – bei deren Verhinderung – ein/e von der Mitgliederversammlung gewählte/r Tagespräsident/in leitet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Protokollführer/in und die Stimmenzähler/innen.

Die Beschlüsse werden, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Stichentscheid hat die Präsidentin bzw. der Präsident.

Die Beschlüsse der Versammlung werden protokolliert.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, sofern nicht ein Mitglied innert fünf Tagen nach Erhalt des Zirkulares bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten die Einberufung des Vorstandes verlangt. Bei Beschlussfassung auf dem Zirkularweg muss aber mindestens ein Drittel der Mitglieder abstimmen.

Die Obliegenheiten der Mitgliederversammlung sind:
a) Kenntnisnahme vom Bericht des Vorstands.
b) Kenntnisnahme des Revisorenberichtes.
c) Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an die verantwortlichen Organe.
d) Genehmigung des Jahresbudgets.
e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
f) Wahl einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands.
g) Wahl der Revision für die Dauer von zwei Jahren.
h) Abberufung der von ihr gewählten Organe aus wichtigen Gründen.
i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
j) Entscheid über die in diesen Statuten vorgesehenen Rekurse.
k) Änderungen dieser Statuten und Auflösung des Vereins gem. Art. 9.

Art. 5.2 Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst.
Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Mitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Die Amtsdauer dauert zwei Jahre, Wiederwahl ist sofort zulässig.

Der Vereinsvorstand ist bei drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfassung über vorher nicht angekündigte Traktanden ist nur zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend und einverstanden sind.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, sofern nicht ein Vorstandsmitglied innert fünf Tagen nach Erhalt des Zirkulares bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten die Einberufung des Vorstandes verlangt.

Der Vorstand erlässt die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Ausführung dieser Statuten notwendigen Reglemente. Diese sind für die übrigen Organe verbindlich.

Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:
a) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht durch die Statuten ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
b) Verwaltung der Finanzen des Vereins.
c) Entscheidung in Kompetenzkonflikten zwischen Organen und/oder Mitgliedern des Vereins.
d) Kontakt zu anderen Naturschutzorganisationen.
e) Wahl und Oberaufsicht der Geschäftsstelle.
f) Aufnahme neuer Mitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern gem. Art. 3.

Der Vorstand kann von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten oder von zwei Mitgliedern einberufen werden, unter der Angabe des Verhandlungsgegenstandes.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und bereitet Vorstands- und Mitgliederversammlungen vor. Er entscheidet selbstständig im Rahmen des bewilligten Budgets über auszuführende Arbeiten, ausführende Personen und Ausgaben.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Es müssen aber 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein oder auf dem Zirkularweg abstimmen.

Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied oder die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 5.3 Die Rechnungsrevisor/innen

Gleichzeitig mit dem Vorstand werden jeweils auch zwei Rechnungsrevisor/innen für zwei Jahre gewählt. Wählbar sind Personen oder Treuhandfirmen, die fachlich ausgewiesen, zur Revision offensichtlich befähigt und nicht aktive Mitglieder des Vereins sind. Die Rechnungsrevisor/innen prüfen jährlich einmal die Jahresrechnung der Kassiererin bzw. des Kassiers und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 6 Geschäftsstelle

Der Verein kann eine Geschäftsstelle einsetzen.
Der Vorstand bestimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle.

Art. 7 Finanzen

Es wird nur eine Kasse geführt.
Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Das Budget wird von der Mitgliederversammlung gemäss Art. 5.1 beschlossen.
Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
a) Stiftungsbeiträgen
b) Gönnerbeiträgen und Spenden
c) Donationen
d) Legaten
e) Projektbeiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften.

Art. 8 Haftung

Für die finanziellen und alle übrigen zivilrechtlichen Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der einzelnen Mitglieder und Vorstandsmitglieder.

Art. 9 Statutenänderung und Auflösung

Beschlüsse über eine Änderung von Vereinszweck, Vereinstätigkeit und Zusammensetzung des Vorstandes sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
Für alle anderen Statutenänderungen genügt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist nur

dann zulässig, wenn es sich bei diesen um steuerbefreite Institutionen mit Sitz in der Schweiz handelt.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19.10.2022 genehmigt. Sie treten am 01.01.2023 in Kraft.

Inkrafttreten der Statuten: 19.10.2022

Thun, 19.10.2022

Präsident/in
Benjamin Harink

Aktuar/in
Andrea de Meuron